

Richtlinien

für die Vergabe der Wohnungen bei Grillenweg 2-10, 86937 Scheuring

Diese Richtlinien dienen der Vergabe von Wohnungen bei Grillenweg 2-10 in der Gemeinde Scheuring. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch den Gemeinderat Scheuring. Ziel der Gemeinde Scheuring bei der Vergabe der Wohnungen ist, soziale Aspekte zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung nach diesen Richtlinien besteht ausdrücklich nicht.

I. Voraussetzungen für die Antragstellung

1. Antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.
2. Bewerber und dessen Partner dürfen grundsätzlich über kein geeignetes Wohneigentum, baureifes Grundstück, Wohneigentum von Dritten oder insoweit vergleichbarem Vermögen verfügen.
3. Der Wohnungsberechtigte darf die Wohnung nur zum Zwecke des Eigenbedarfs und nur zu Wohnzwecken nutzen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

II. Bewertungssystem

- | | |
|--|---|
| a) Gemeindeeinwohner, die in Scheuring mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind, pro Jahr maximal | 1 Punkt
10 Punkte |
| b) frühere Gemeindeeinwohner (mindestens 3 Jahre in den vergangenen 10 Jahren ohne Unterbrechung in Scheuring mit Hauptwohnsitz wohnhaft), pro Jahr maximal
<small>Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften wird der/die Partner/in mit der längeren Ortszugehörigkeit berücksichtigt.</small> | 1 Punkt
8 Punkte |
| c) Alleinerziehende Personen | 8 Punkte |
| d) Jedes im Haushalt des Antragstellers zu versorgende Kind bis zum 18. Lebensjahr, für welches Kindergeld zusteht | 5 Punkte |
| e) Im Haushalt lebende schwerbehinderte * Personen:
- ab 50 % GdB
- ab 60 % GdB
- ab 70 % GdB
- ab 80 % GdB
- ab 90 % GdB
- ab 100 % GdB
<small>Unabhängig von der erreichten Punktzahl werden Bewerbungen von (geh-) behinderten Personen in der Regel bei der Vergabe der barrierefreien Wohnungen vorrangig behandelt.</small> | 5 Punkte
6 Punkte
7 Punkte
8 Punkte
9 Punkte
10 Punkte |
| <small>* Schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt, oder diesen gleichgestellt nach § 2 Abs. 3 SGB IX sind.</small> | |
| f) Personen mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) | 8 Punkte |
| g) Anerkannte Asylbewerber aus der Gemeinde | 3 Punkte |
| h) Geregeltes Einkommen (Arbeitsverhältnis) oder geregelte Sozialleistungen (z.B. Wohngeld) | 8 Punkte |

- i) Beschäftigungsverhältnis in Scheuring 4 Punkte
- j) Eine in der Haushaltsgemeinschaft lebende pflegebedürftige* Person wird berücksichtigt, wenn innerhalb der Haushaltsgemeinschaft die tatsächliche Pflegebereitschaft besteht und nachweislich auch erbracht wird. 8 Punkte
* Pflegebedürftig ist, wer die Voraussetzungen des § 14 i. V. m. § 15 Abs. 1 SGB XI erfüllt.
- k) Haustiere in der Wohnung -5 Punkte
- l) Ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Gemeinde (Freiwillige Feuerwehr Scheuring, Vereine, oder Kirche)
❖ aktiv über 5 Jahre 6 Punkte
❖ aktiv unter 5 Jahre 3 Punkte
- m) Wohnungsgröße:
Die Wohnungsgröße (Anzahl der Zimmer oder Wohnfläche) ist davon abhängig, wie viele Personen im Haushalt des/der Bewerbers/in (Hausgemeinschaft) leben. Die maximal angemessene Größe wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1-Personen-Haushalt höchstens | 43 m ² oder 1 Wohnraum |
| 2-Personen-Haushalt höchstens | 58 m ² oder 2 Wohnräume |
| 3-Personen-Haushalt höchstens | 76 m ² oder 3 Wohnräume |
| 4-Personen-Haushalt höchstens | 94 m ² oder 4 Wohnräume |

III. Antragsverfahren

1. Die Zuweisung einer Wohnung ist schriftlich zu beantragen. Für den Antrag ist der hierfür vorgesehene, bei der Gemeinde Scheuring erhältliche Vordruck zu verwenden und durch geeignete Nachweise zu dokumentieren. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Maßgebend für eine Wohnungszuteilung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vergabe.

2. Nach Einreichung des Antrags wird dieser von der Verwaltung überprüft. Der Antrag bleibt 2 Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist selbstständig und ohne gesonderte Aufforderung der Gemeinde ein neuer Wohnungsantrag zu stellen, ansonsten wird die Bewerbung nicht mehr berücksichtigt und die Unterlagen datenschutzrechtlich vernichtet.

IV. Wohnungszuweisung

Ist eine Wohnung zu vermieten, überprüft die Verwaltung die hierfür in Frage kommenden Bewerber. Grundsätzlich werden die Wohnungen entsprechend der Rangfolge und der gewünschten Wohnungsgröße zugeteilt. Diese Rangfolge wird vor jeder Vergabe neu aufgestellt. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch den Gemeinderat Scheuring. Der Gemeinderat behält sich vor, eine abweichende Zuteilungsregelung zu treffen. In besonderen Härtefällen oder im Interesse des Gemeinwohls, kann der Gemeinderat eine im Einzelfall abweichende Entscheidung treffen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.05.2018 in Kraft.

Scheuring, den 27.04.2018


Manfred Menhard
1. Bürgermeister

